

über den Verkehrswert gemäß § 194 Baugesetzbuch für das
mit einem Wohngebäude, einem Resthof mit Scheunen und Stallgebäuden be-
baute Grundstück in 26607 Aurich-Tannenhausen, Dornumer Straße 27 und 29



Auftraggeber: Amtsgericht Aurich,
Schlossplatz 2, 26603 Aurich

Wertermittlungstichtag: 10.04.2025

Qualitätstichtag: 10.04.2025

Verkehrswert: 1.100.000 €

Sachverständiger: Herr Hartmut Duis
Diplom-Sachverständiger (DIA)
Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Be-
wertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
einschließlich Mieten und Pachten

1. ALLGEMEINE ANGABEN	3
1.1 Auftragsdaten	3
1.2 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts	4
1.3 Wertermittlungsstichtag	5
1.4 Qualitätsstichtag	5
1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	5
1.6 Unterlagen	6
1.7 Erklärungen / Hinweise	6
BESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES	7
1.8 Lagemerkmale	7
1.8.1 Makrolage	7
1.8.2 Nachbarschaft	7
1.8.3 Verkehrsanbindung	9
1.8.4 Öffentliche Einrichtungen	9
1.8.5 Umwelteinflüsse	9
1.8.6 Sonstiges	9
1.8.7 Wohnlage	9
1.9 Rechtliche Gegebenheiten	10
1.9.1 Bauleitplanung	10
1.9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	10
1.9.3 Abgabenrechtlicher Zustand	10
1.9.4 Grundbuchbestand	11
1.9.5 Rechte und Belastungen	11
1.10 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	12
1.10.1 Grundstückgröße und -zuschnitt	12
1.10.2 Nutzung	12
1.10.3 Bauordnungsrechtlicher Zustand	12
1.10.4 Erschließungszustand	12
1.10.5 Bodenbeschaffenheit	12
1.10.6 Hauptgebäude (Altenteilerwohnhaus)	16
1.10.7 Hauptgebäude (Wohnteil am Resthof)	19
1.10.8 Nebengebäude (Stallgebäude am Resthof)	22
1.10.9 Nebengebäude (Boxenlaufstall)	23
1.10.10 Außenanlagen	25
1.10.11 Ertragsverhältnisse	25
1.11 Künftige Entwicklungen	25
1.11.1 Demographische Entwicklung	26
1.11.2 Weitere künftige Entwicklungen	26
1.12 Entwicklungszustand	26
2. ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES	27
2.1 Grundlagen	27
2.1.1 Definition des Verkehrswertes	27
2.1.2 Kaufpreissammlung	27
2.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	27
2.1.4 Literatur	27

2.1.5 Internetquellen	28
2.2 Wertermittlungsverfahren	28
2.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	28
2.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren	28
2.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens	29
2.3 Bodenwert	30
2.4 Sachwertverfahren	33
2.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	34
2.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen	36
2.4.3 Vorläufiger Sachwert	37
2.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	37
2.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	38
2.4.6 Sachwert des Grundstücks	39
2.5 Vergleichswertverfahren	40
2.6 Verkehrswert	46

- Anlagen:
- Berechnung der Brutto-Grundflächen
 - Berechnung der Wohn- und Nutzflächen
 - Auszug aus der Liegenschaftskarte
 - Flurstücksnachweise
 - Auszug aus der Bodenrichtwertkarte
 - Luftbilder
 - Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
 - Fotografien
 - Grundrisszeichnungen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Auftragsdaten

Auftraggeber/-in:	Amtsgericht Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich
Geschäftsnummer:	9 K 2/25
Datum des Auftrages:	25.02.2025
Verwendungszweck:	Wertermittlung gem. § 74 a Abs. 5 ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz)
Besonderheiten:	Innenaufnahmen der Wohnbereiche wurden dem Sachverständigen untersagt, Kommunale Auskünfte der Stadt wurden nicht übermittelt, Daten der Photovoltaikanlage wurden nicht übermittelt
Ortsbesichtigung durch den Gutachter am:	10.04.2025
weitere Teilnehmer/-innen:	Herr Siefken als Eigentümer

1.2 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts

1. Sind Mieter oder Pächter vorhanden ?

Das Bewertungsobjekt ist am Wertermittlungstichtag offensichtlich von den Grundstückseigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt. Somit sind offensichtlich keine Mieter oder Pächter vorhanden.

2. Wird ein Gewerbebetrieb geführt (Art und Inhaber) ?

Das Bewertungsobjekt wird am Wertermittlungstichtag offensichtlich als Wohnhaus genutzt und ist bewohnt; es wird teilweise als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt, offensichtlich wird ein landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb geführt.

3. Sind Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden, die nicht mit geschätzt werden (Art und Umfang) ?

Am Wertermittlungstichtag befanden sich mehrere Maschinen und Betriebseinrichtungen (Traktoren und Melkanlagen) im Bewertungsobjekt.

4. Besteht Verdacht auf Hausschwamm ?

Der echte Hausschwamm ist ein holzerstörender Pilz mit erheblichem Gefahrenpotenzial für das in Wohngebäuden verbaute Holz. Innerhalb des Bewertungsobjektes konnte an den einsehbaren Bauteilen **kein** Verdacht auf Hausschwamm festgestellt werden.

5. Bestehen baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen ?

Auf dem Bewertungsobjekt befinden sich, soweit erkennbar, ausschließlich Gebäudeteile aus den Ursprungsbaupjahren entsprechend den baubehördlich geprüften Zeichnungen. Es bestehen **keine** baubehördlichen Beschränkungen oder Beanstandungen.

6. Ist eine Einbauküche vorhanden, und ist diese fest mit dem Gebäude verbunden ?

Es sind Einbauküchen vorhanden, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind.

7. Ist ein Verwalter oder eine Verwalterin nach dem Wohnungseigentumsgesetz vorhanden?

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich nicht um ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht nach dem WEG. Somit ist kein Verwalter nach dem WEG vorhanden.

8. Liegt ein Energieausweis vor?

Es liegt kein Energieausweis vor.

9. Sind Altlasten (z.B. Bodenverunreinigungen oder Kampfmittel) bekannt.

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 25.03.2025 liegt kein Verdacht auf Altlasten vor.

1.3 Wertermittlungstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist auftragsgemäß der 10.04.2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungstichtag (10.04.2025).

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind. Bei der örtlichen Besichtigung werden u. a.:

- vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen nicht entfernt,
- die Funktionsfähigkeit von Fenstern, Türen, Heizung, Elektroinstallationen, Warmwasserbereitung, Wasser- und Abwasserrohre usw. nicht ausdrücklich geprüft,
- Wärmedämmungen an Dach, Decken und an Wänden sowie die Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten nicht geprüft,
- Schadensfeststellungen bei Verdacht auf Hausschwamm und Hausbock bezüglich Umfang und Sanierungskosten nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- Feststellungen an eingebauten umweltbelastenden Bauteilen (Asbestbestandteile, formaldehydhaltige Bauteile o. Ä.) nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- keine Schallschutzprüfungen durchgeführt (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- keine Untersuchungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Bodens oder auf eventuell vorhandene Altlasten vorgenommen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen Gebäude nicht geprüft (hierzu muss im Zweifelsfall die zuständige Baugenehmigungsbehörde beteiligt werden).

1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Gutachter folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauakten der Gebäude
- Auszug aus der Liegenschaftskarte und Flurstücksnachweise vom Katasteramt Aurich
- Auszug aus dem Grundbuch von Tannenhausen Blatt 1558 des Amtsgerichts Aurich vom 16.01.2025
- Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis des Landkreises Aurich vom 04.04.2025
- Auszug aus dem Altlastenverzeichnis des Landkreises Aurich vom 25.03.2025
- Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten vom 21.03.2025
- Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Aurich
- Fotografische Aufnahmen des Objektes
- Aufzeichnungen vom Ortstermin

1.7 Erklärungen / Hinweise

Es wird versichert, dass das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des unterzeichnenden Sachverständigen zulässig. Eine Haftung gegenüber Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen, für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

1.8 Lagemerkmale

1.8.1 Makrolage

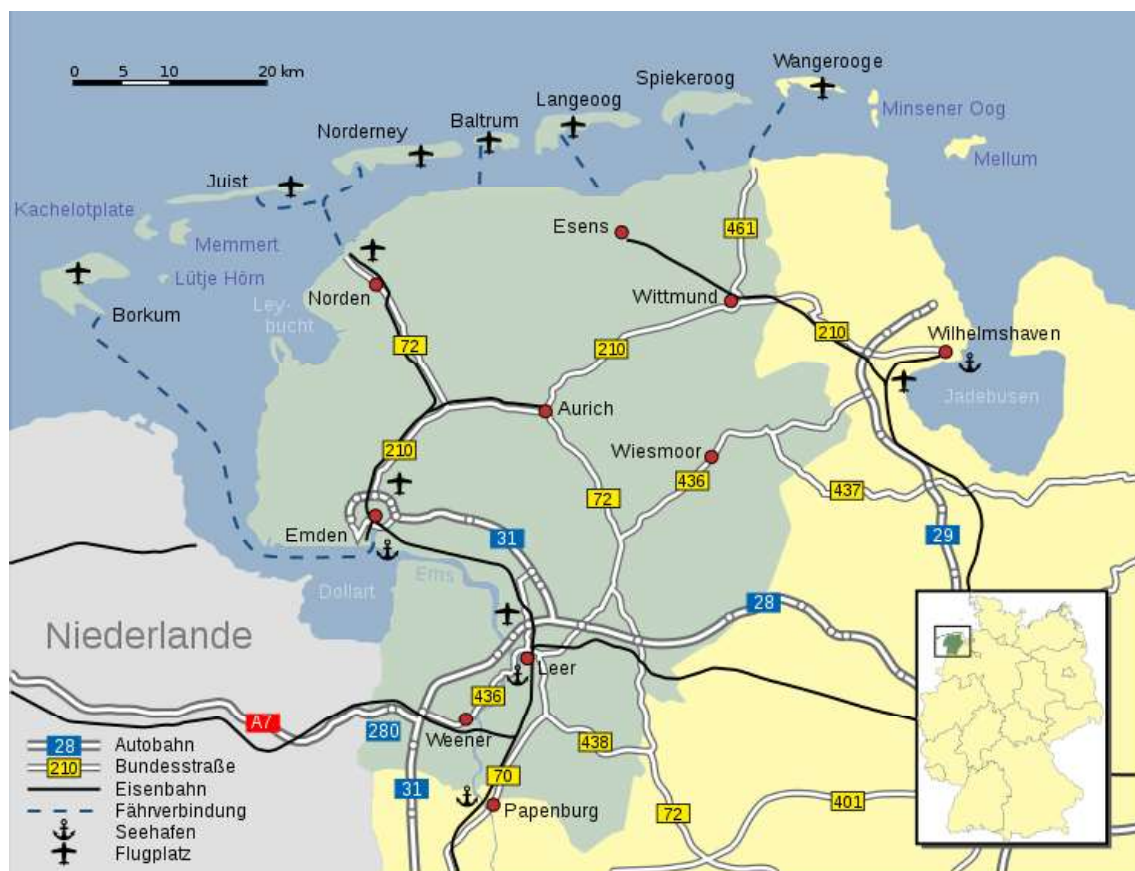
Die Stadt Aurich ist Verwaltungssitz des gleichnamigen Landkreises in Ostfriesland.

Der Landkreis Aurich mit dem Kreissitz in Aurich liegt im äußersten Nordwesten Niedersachsens und besitzt etwa 190.000 Einwohner. Die Fläche des Landkreises beträgt rund 1.300 km², welche sich auf die Festlandsgemeinden sowie die Nordseeinseln Baltrum, Norderney und Juist verteilen. Neben Landwirtschaft, Dienstleistungen und Industrie trägt der Tourismus nicht unwesentlich zur Wirtschaftskraft des Landkreises bei.

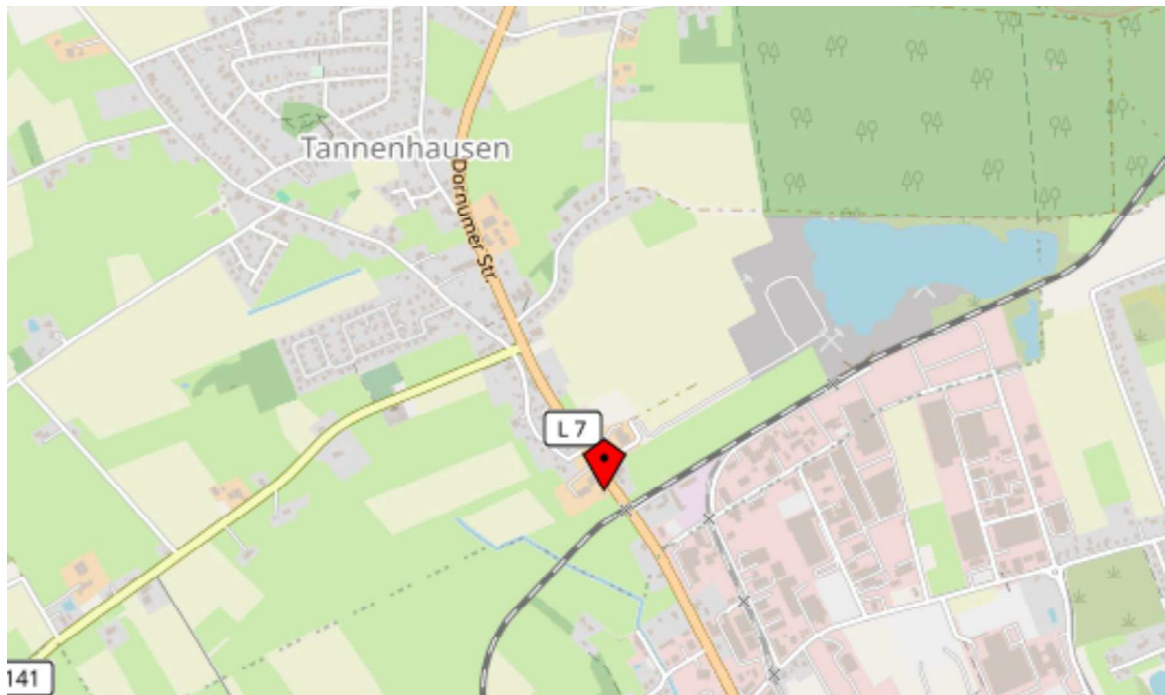
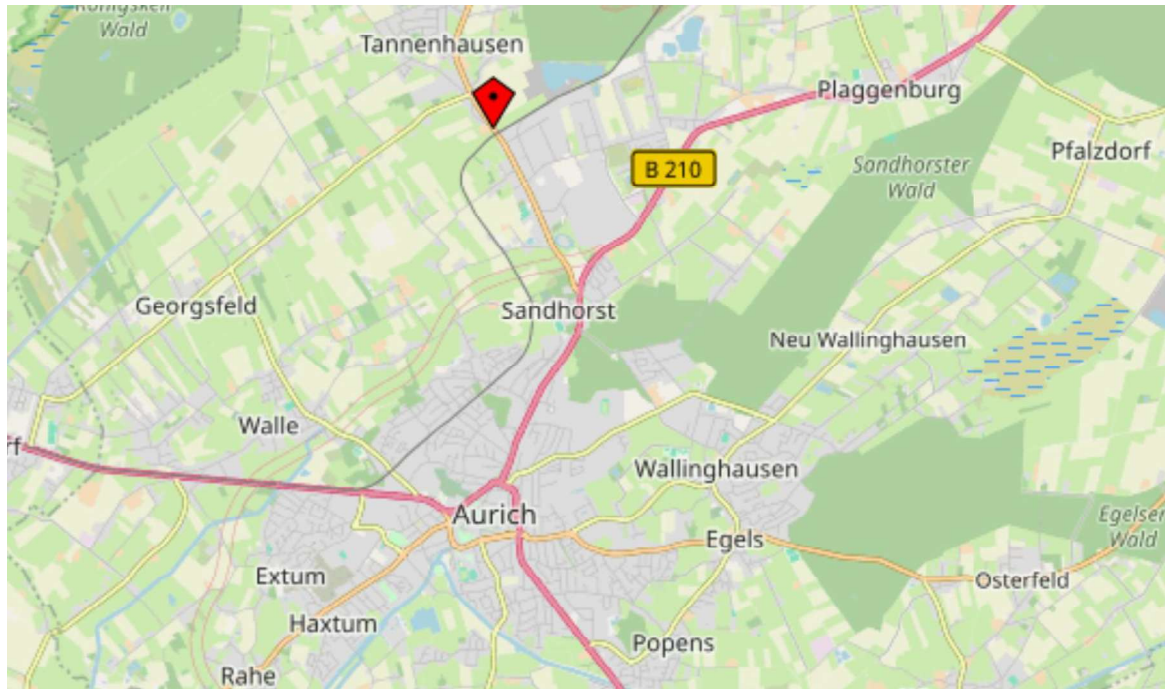
1.8.2 Nachbarschaft

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Stadtteil Tannenhausen der Stadt Aurich an der Dorumer Straße. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt Aurich (Rathaus / Marktplatz) beträgt ca. 5 km.

Übersichtskarten



Quelle: © NordNordWest by wikipedia.de



Quelle: © OpenStreetMap Stand vom 17.04.2025

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den Auszügen aus der Liegenschaftskarte und der Bodenrichtwertkarte (s. Anlagen) zu ersehen.

1.8.3 Verkehrsanbindung

Die nächstgelegene Fernstraße ist in ca. 3 km Entfernung die Bundesstraße B 210, welche von Wilhelmshaven im Osten nach Emden im Westen verläuft. Der nächste Autobahnanschluss (Anschlussstelle Riepe auf die A 31) befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 25 km Entfernung.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Marienhafe. Die Entfernung dorthin beträgt ca. 20 km.

1.8.4 Öffentliche Einrichtungen

Bei der Stadt Aurich handelt es sich um ein Mittelzentrum mit ca. 42.000 Einwohnern und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen.

Kindergärten, allgemein- und weiterbildende Schulen sind in Aurich vorhanden.

In Aurich gibt es verschiedene Allgemeinmediziner und Fachärzte sowie ein Krankenhaus.

1.8.5 Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage an der überörtlichen Durchgangsstraße mit hohem Verkehrsaufkommen ist mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen.

Während der Ortsbesichtigung wurden keine weiteren außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

In ca. 1 km Entfernung befindet sich eine Windkraftanlage und unmittelbar am Bewertungsobjekt verläuft eine Eisenbahnlinie.

1.8.6 Sonstiges

Das Wertermittlungsobjekt liegt nicht in einem der durch die Niedersächsische Mieterschutzverordnung festgelegten Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Aus diesem Grunde trifft etwa die Regelung nach § 556d Abs. 2 BGB (sogenannte "Mietpreisbremse") für das Wertermittlungsobjekt nicht zu.

1.8.7 Wohnlage

Das Wertermittlungsobjekt liegt in einer rückwärtig unverbauten Lage. Aufgrund der in den Abschnitten 1.9.1 bis 1.9.5 beschriebenen Lagemerkmale ist die Wohnlage insgesamt als mittel einzustufen.

1.9 Rechtliche Gegebenheiten

1.9.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich liegt das zu bewertende Grundstück in einem Gebiet, das als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.

Bebauungsplan

Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes liegt kein Bebauungsplan vor.

Sonstige planungsrechtliche Einschätzung

Es handelt sich um einen Bereich, der nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Eine Außenbereichssatzung (§ 35 (6) BauGB) liegt nicht vor.

1.9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung ergeben sich in der Regel aus den für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen §§ 30 - 35 des Baugesetzbuches und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen. Wird vom Maß der zulässigen Nutzung in der Umgebung regelmäßig abgewichen, ist die Nutzung maßgeblich, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zugrunde gelegt wird.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Außenbereichslage (§ 35 BauGB) nur entsprechend privilegierte Bauvorhaben zulässig. Das vorhandene Gebäude unterliegt dem Bestandsschutz. Bauliche Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen sind nur eingeschränkt möglich.

1.9.3 Abgabenrechtlicher Zustand

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

Erschließungsbeiträge

Im Bereich des Bewertungsobjektes gelten die Grundstücke mit der Erschließung über die Dornumer Straße nach Einschätzung des Sachverständigen als endgültig erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches. Es wird unterstellt, dass für dieses Wertermittlungsobjekt Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für die vorhandenen Anlagen nicht mehr zu zahlen sind und Straßenausbaubeiträge in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Öffentliche Forderungen

Da mögliche anhängige öffentliche grundstücksbezogene Forderungen (z. B. Kanalbaubeiträge, Grundsteuer, etc.) über das Zwangsversteigerungsverfahren bedient werden müssen, sind diese für einen Ersterher im Zwangsversteigerungsverfahren unschädlich und bleiben somit bei der Verkehrswertermittlung für das Zwangsversteigerungsverfahren unberücksichtigt.

1.9.4 Grundbuchbestand

Das Bewertungsobjekt ist verzeichnet im Grundbuch von Tannenhäusen Blatt 1558 unter lfd. Nr. 1,2 und 3 des Bestandsverzeichnisses. Die Katasterbezeichnung lautet Flurstück 53/1, 54/7, 54/11, 56/4, 63/1 und 165/64 der Flur 6 der Gemarkung Tannenhäusen. Wirtschaftsart und Lage sind mit „Gebäude- und Freiflächen, Dornumer Str. -Ta- 27, 29 und Landwirtschaftsflächen, Tannenhäusen“ und die Größen mit 2.990 m² (Flurstück 53/1), 3.875 m³ (Flurstück 54/7), 14.953 m² (Flurstück 54/11), 1.852 m² (Flurstück 56/4), 42.344 m² (Flurstück 63/1) und 29.553 m² (Flurstück 165/64) angegeben.

1.9.5 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

In Abteilung II des Grundbuchs (Lasten und Beschränkungen) sind keine Eintragungen enthalten.

Es besteht eine Salzabbaugerechtigkeit in Blatt 1648.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuchs (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

Baulasten

Nach schriftlicher Auskunft der Stadt Aurich vom 04.04.2025 enthält das Baulastenverzeichnis eine Vereinigungsbaulast (siehe Anlage).

Nach Auffassung des unterzeichneten Sachverständigen stellt diese Eintragung keine Minderung des Wertes des Bewertungsobjektes dar.

Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt ist aufgrund seines Alters offensichtlich kein Bau- oder Kulturdenkmal, so dass der Gutachter auf das Einholen eines Auszuges aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale (Teil I – Baudenkmale) verzichtet.

Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden. Dieses bezieht sich auch auf die Zulässigkeit der vorhandenen baulichen Anlagen.

1.10 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

1.10.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Die 2.990 m² (Flurstück 53/1), 3.875 m³ (Flurstück 54/7), 14.953 m² (Flurstück 54/11), 1.852 m² (Flurstück 56/4), 42.344 m² (Flurstück 63/1) und 29.553 m² (Flurstück 165/64) großen Wertermittlungsobjekte sind teilweise rechteckig und teilweise geformt. Die genaue Form der Wertermittlungsobjekte sind aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte (s. Anlagen) zu ersehen.

1.10.2 Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Resthof mit Scheune und Stall, einem Wohnhaus mit Garage, einem Boxenlaufstall und weiteren Nebengebäuden bebaut. Die erforderliche innere Erschließung (Wege) und die Stellplätze sind mit Betonsteinpflaster und Betonplatten befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich des Wertermittlungsobjektes ist als Ziergarten und Rasenfläche sowie Hofraumfläche und Landwirtschaftsfläche (Grünland) angelegt.

1.10.3 Bauordnungsrechtlicher Zustand

Dem Sachverständigen liegen Bauunterlagen (Bauschein Nr. 667/51 zum Umbau eines Holzschuppens, Nr. 502/55 zur Verlängerung des Wohnteils des Resthofes, Nr. 63-671/18-155/86 zum Um- und Erweiterungsbau der Scheune und Errichtung einer Dungplatte, Nr. 63.20.27-227/93 zum Neubau eines Altenteilerwohnhauses mit Nebengebäude, Nr. 63.20.27-340/97 zum Neubau eines Boxenlaufstalles, Nr. 54 27-208/2008 zur Erweiterung des Boxenlaufstalles und Nr. 23.27-16/2009 zur Errichtung einer Silagefläche der Stadt Aurich) vor, aus denen sich ergibt, dass sämtliche aufstehenden Baulichkeiten bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Eine Gewähr für deren Zulässigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

1.10.4 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Dornumer Straße erschlossen. Dabei handelt es sich um eine zweispurige Straße mit einseitigem Rad-/Fußweg. Die Straßenfläche ist mit einer Bitumendecke versehen. Der Rad-/Fußweg ist asphaltiert..

Die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Straße vorhanden:
Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

1.10.5 Bodenbeschaffenheit

Das Wertermittlungsobjekt ist eben. Der Gutachter geht von einer normalen Eignung als Baugrund aus, da Anhaltspunkte für Mängel in der Bodengüte nicht bekannt geworden sind.

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 25.03.20025 liegen für das Bewertungsobjekt keine Einträge im Altlastenkataster vor.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen ist im Liegenschaftskataster mit den Ergebnissen der Bodenschätzung in einem geologisch-bodenkundlichen Teil Aufschluss über die Entstehung, den Aufbau, die Beschaffenheit und die Gliederung der Böden der Grundstücke und benachbarter Grundstücke gegeben.

Die amtliche Bodenschätzung unterscheidet nach Grünlandschätzungsrahmen und nach Ackerschätzungsrahmen. Dieses ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Flächen.

Diese Angaben bedeuten im Einzelnen:

Ackerlandschätzungsrahmen (Beispiel):

- S / L / T = **Bodenart:** Sand / Lehm/ Ton / Moor
/ Mo die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemeingeteile.
- II = **Zustandsstufe**
Die Zahl kennzeichnet die Ertragsfähigkeit einer bestimmten Bodenart. Es werden sieben Stufen unterschieden, bei denen die Stufe 1 den günstigsten und die Stufe 7 den ungünstigsten Zustand darstellt.
- D = **Geologische Entstehung**
Beim Acker wird, soweit die geologische Herkunft einen erkennbaren Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Böden ausübt, zwischen geologischen Herkünften unterschieden und im Klassenzeichen festgehalten.
- 76 / 70 = **Wertzahlen (Bodenzahl / Ackerzahl)**
Die Bodenzahlen im Bereich 7 - 100 sind Ertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Bodenzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.
Die aus den Bodenzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Ackerzahlen berücksichtigen ferner ertragsmindernde oder ertragsfördernde sonstige natürliche Ertragsfaktoren.

Grünlandschätzungsrahmen (Beispiel):

- S / L T / = **Bodenart:** Sand / Lehm / Ton / Moor
Mo die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemeingeteile.
- II = **Bodenstufe**
Die Zahl kennzeichnet die Bodenstufe. Die Unterteilung erfolgt nach dem Entwicklungs- und Alterungsgrad der Böden. Es werden drei Stufen unterschieden, bei denen die Stufe I den günstigsten und die Stufe III den ungünstigsten Zustand darstellt.
- a = **Klimastufe**
Die Klimastufe gibt die durchschnittliche Jahreswärme an. Sie wird

in vier Stufen unterschieden. Die Klimastufe a besagt, dass die durchschnittliche Jahreswärme 8 °C und mehr beträgt. Bei der Klimastufe d beträgt die durchschnittliche Jahreswärme 5,6 °C und weniger.

3 = **Wasserstufe**

Die Wasserstufe unterscheidet auf Grund des nachhaltigen durchschnittlichen Feuchtigkeitszustandes des Bodens. Es werden fünf Stufen unterschieden, wobei die Stufe 1 die günstigsten Wasserverhältnisse kennzeichnet und die Stufe 5 die ungünstigsten Wasserverhältnisse. Bei den Wasserstufen werden besonders trockene Lagen in den Stufen 4- und 5- durch ein Minuszeichen gekennzeichnet.

76 / 70 = **Wertzahlen (Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl)**

Die Grünlandgrundzahlen im Bereich 7 - 88 sind Reinertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Grünlandgrundzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.

Die aus den Grünlandgrundzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Grünlandzahlen berücksichtigen ferner die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind. Hierbei können sich Grünlandzahlen von 1 bis etwa 100 ergeben.

Flurstücke 54/11 und 54/7 der Flur 6 von Tannenhausen:

Nach der Bodenschätzung sind die Flurstücke zur Größe von 14.953 m² und 3.875 m² als Grünland klassifiziert. Es handelt sich um Sandboden. Die Bodstufe ist mit II ausgewiesen. Die Klimastufe wurde mit a und die Wasserstufe mit 3 festgestellt. Die Grünlandgrundzahl wird mit 32 und die Grünlandzahl mit 32 angegeben.

Die zu bewertenden Flurstücke weisen eine überwiegend unregelmäßige Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und werden zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Grünland genutzt. Die beiden Flurstücke werden durch eine Bahnlinie geteilt. Die Entwässerung erfolgt über einen an das Flurstück anschließenden Graben. Ferner sind die Flurstücke mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt über eine Zufahrt über das benachbarte Hofgrundstück. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem guten Kulturzustand.

Flurstück 63/1 der Flur 6 von Tannenhausen:

Nach der Bodenschätzung ist das Flurstück zur Größe von insgesamt 42.344 m² mit einer Teilfläche zur Größe von 2.460 m² als Gebäude- und Freifläche, mit einer Teilfläche zur Größe von 812 m² als Weg, mit einer Teilfläche zur Größe von 1.845 m² als forstwirtschaftliche Betriebsfläche, mit einer Teilfläche zur Größe von 471 m² als Brachland, mit einer Teilfläche zur Größe von 17.039 m² als Grünland und mit einer Teilfläche zur Größe von 19.717 m² als Ackerland klassifiziert.

Es handelt sich um Sandboden. Die Zustandsstufe ist mit 3 ausgewiesen. Die Bodenzahl wird mit 28 und die Ackerzahl mit 31 angegeben.

Das zu bewertende Flurstück weist eine überwiegend regelmäßige Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und wird zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Grünland genutzt. Die Entwässerung erfolgt über einen an das Flurstück anschließenden Graben. Ferner ist das Flurstück mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt über eine Zufahrt über das benachbarte Hofgrundstück. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem guten Kulturzustand. Eine Teilfläche die an das Hofgrundstück grenzt befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Kulturzustand.

Flurstück 165/4 der Flur 6 von Tannenhausen:

Nach der Bodenschätzung ist das Flurstück zur Größe von 29.553 m² als Grünland klassifiziert. Es handelt sich um Sandboden. Die Zustandsstufe ist als „Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden ausgewiesen. Die Bodenzahl wird mit 31 und die Ackerzahl mit 34 angegeben.

Das zu bewertende Flurstück weist eine regelmäßige Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und wird zum Wertermittlungsstichtag offensichtlich als Grünland genutzt. Die Fläche liegt direkt an einem Entwässerungsgraben. Ferner ist das Flurstück mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt über eine Zufahrt über das benachbarte Hofgrundstück. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem guten Kulturzustand.

Die Flurstücksnachweise sind in der Anlage wiedergegeben.

1.10.6 Hauptgebäude (Altenteilerwohnhaus)

Die Angaben der Gebäudeschreibung wurden der Bauakte entnommen bzw. bei der örtlichen Besichtigung ermittelt oder ergänzt. Die Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen. Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Feststellungen werden nur soweit getroffen, wie sie augenscheinlich erkennbar und aus der Sicht des Gutachters nachhaltig wertrelevant sind.

Gebäudeart: Gebäudetyp: Wohnhaus in konventioneller Bauweise,
Gebäudetyp nach NHK 2010: 1.01, 1.21

Geschosse: Teilkeller, Erdgeschoss, Dachgeschoss

Unterkellerung: teilweise unterkellert

Dachgeschossausbau: voll ausgebaut

Baujahr(e): ca. 1993; gemäß Bauakte

Größe: Bruttogrundfläche: ca. 312 m² (Berechnungen s. Anlage)

Wohnfläche: ca. 146 m² (Berechnungen s. Anlage)

Nutzfläche: ca. 35 m² (Berechnungen s. Anlage)

Raumaufteilung: siehe auch Grundrisszeichnungen der Anlage

im Keller: Abstellräume, Flur

im Erdgeschoss (EG): 2 Zimmer, Küche, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum (HWR), Diele

im Dachgeschoss (DG): 3 Zimmer, Bad, Abstellraum, Flur

Einstufung / Besonderheiten: Die Raumaufteilung ist zweckmäßig und zeitgemäß.

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände: zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, mit Kalksandsteinen als Innenschale, Dämmung vor ca. 1995

Dach: Satteldach mit einseitigem Krüppelwalm mit Bondachsteinen, kein Drempel, Spitzboden nicht ausgebaut, geringe Dachdämmung, Zinkblechrinnen/-fallrohre

Außentüren: Haupteingangstür: Kunststoffrahmentür mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere Qualität der ca. 1990er Jahre

	Nebeneingangstür: Kunststoffrahmentür mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere Qualität der ca. 1990er Jahre
Fenster:	Kunststoffrahmenfenster mit Zweifachverglasung, mit scheibenteilenden Fenstersprossen, überwiegend mit Außenrolläden, insgesamt mittlere Qualität der ca. 1990er Jahre
Innenwände:	Innenwände massiv mit Putz, Wandbekleidung überwiegend mit Tapete Wandfliesen im Sanitärbereich raumhoch, Fliesenspiegel in der Küche, insgesamt in mittlerer Qualität und zeitgemäßer Optik
Innentüren:	überwiegend übliche Holzfüllungstüren in Holzrahmen
Geschossdecken / Fußböden:	Sohlplatte im Erdgeschoss mit Estrichfußboden im Erdgeschoss Stahlbetondecke über dem Erdgeschoss mit Estrichfußboden im Obergeschoss ausreichender Tritt- und Luftschallschutz Holzbalkendecke im Obergeschoss mit Dielung Deckenverkleidung überwiegend mit Tapete
Geschosstreppe:	offene Holztreppe zum Keller mit Holzstufen in üblicher Art und Ausführung Geschosstreppe: geschlossene Holztreppe mit Holzstufen in üblicher Art und Ausführung
Fußbodenbelag:	unterschiedliche Fußbodenbeläge in üblicher Art und Ausführung Bodenfliesen in Sanitärbereich, Küche und Flur in üblicher Art und Ausführung und zeitgemäßer Optik
Sanitäreinrichtungen:	Bad im Erdgeschoss mit WC, Einzelwaschbecken, Dusche und Badewanne, WC im Erdgeschoss mit WC und Waschbecken, Bad im Obergeschoss mit WC, Einzelwaschbecken und Dusche, jeweils mittlerer Standard der ca. 1990er Jahre teilweise Fußbodenerwärmung

Heizung:	Erdgaszentralheizung, (Baujahr ca. 1990er Jahre), zentrale Warmwasserversorgung mit Speicher, Flachheizkörper in den Räumen
Technische Ausstattung:	übliche Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen mit zeitgemäßer Sicherungstechnik
Einbaumöbel:	Einbauküche nicht mitbewertet
Besondere Bauteile:	Eingangspodest gemauert Spitzgaube ca. 6 m ² Ansichtsfläche

Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden:	- keine erkennbaren
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	mittel (durchschnittlich)
Einstufung der Ausstattung:	mittel
	Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 3

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften:

Es liegt für das Wertermittlungsobjekt kein Energieausweis vor. Aussagen zur Energie-Effizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigt.

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Gesamtnutzungsdauer (gemäß
vorliegendem Sachwertmodell): 70 Jahre

bisheriges Alter: 32 Jahre

Modernisierungen:
(Zeit / Umfang)

Modernisierungsgrad (gemäß
Anlage 2 der ImmoWertV): nicht modernisiert

ermittelte Restnutzungsdauer: 38 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

1.10.7 Hauptgebäude (Wohnteil am Resthof)

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Gebäudebeschreibung zu.

Gebäudeart: Gebäudetyp: Wohnhaus in Massivbauweise,
Gebäudetyp nach NHK 2010: 01.22

Geschosse: Erdgeschoss, Dachgeschoss

Unterkellerung: nicht unterkellert

Dachgeschossausbau: nicht ausgebaut

Baujahr(e): ca. 1920er Jahre (geschätzt); 1955 Erweiterung
der Wohnteils; gemäß Bauakte

Größe: Bruttogrundfläche: ca. 240 m² (Berechnungen s. Anlage)

Wohnfläche: ca. 100 m² (geschätzt)

Raumaufteilung: siehe auch Grundrisszeichnung der Anlage

im Erdgeschoss (EG): 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur,

im Dachgeschoss (DG): Bodenraum

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände:	zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, keine Dämmung
Dach:	Satteldach mit Tondachsteinen, Drempel ca. 1 m hoch, Spitzboden nicht ausgebaut, geringe Dachdämmung, Zinkblechrinnen/-fallrohre
Außentore und -türen:	Haupteingang: Kunststoffrahmentür mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere Qualität der ca. 1990er Jahre Nebeneingangstür: Kunststoffrahmentür mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere Qualität der ca. 1990er Jahre
Fenster:	Kunststoffrahmenfenster mit Zweifachverglasung, ohne Fenstersprossen, ohne Außenrolläden, insgesamt mittlere Qualität der ca. 1980er Jahre
Innenwände:	Innenwände massiv mit Putz, Wandbekleidung überwiegend mit Tapete Wandfliesen im Sanitärbereich raumhoch, Fliesenspiegel in der Küche, insgesamt in mittlerer Qualität und veralteter Optik
Innentüren:	überwiegend übliche Holzfüllungstüren in Holzzargen
Geschossdecken / Fußböden:	Sohlplatte im Erdgeschoss mit Estrichfußboden im Erdgeschoss Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss mit Holzfußboden im Obergeschoss fehlender Tritt- und Luftschallschutz Deckenverkleidung überwiegend mit Anstrich
Geschosstreppe:	geschlossene Holztreppe mit Holzstufen in einfacher Art und Ausführung
Fußbodenbelag:	unterschiedliche Fußbodenbeläge Bodenfliesen in Sanitärbereich und Küche
Sanitäreinrichtungen:	Bad im Erdgeschoss mit WC, Einzelwaschbecken, Dusche und Badewanne, mittlerer Standard der ca. 1980er Jahre keine Fußbodenerwärmung

Heizung:	Erdgaszentralheizung, (Baujahr ca. 1990er Jahre), zentrale Warmwasserversorgung mit Speicher, überwiegend Flachheizkörper in den Räumen
Technische Ausstattung:	übliche Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen mit zeitgemäßer Sicherungstechnik
Einbaumöbel:	Einbauküche nicht mitbewertet
Besondere Bauteile:	keine

Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden:	- keine erkennbaren
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	befriedigend (leicht unterdurchschnittlich)
Einstufung der Ausstattung:	einfach bis mittel
	Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 2,0

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (gemäß vorliegendem Sachwertmodell):	70 Jahre
bisheriges Alter:	70 bis 100 Jahre (geschätzt)
Modernisierungen: (Zeit / Umfang)	
Modernisierungsgrad (gemäß Anlage 2 der ImmoWertV):	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
ermittelte Restnutzungsdauer:	15 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde analog des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

1.10.8 Nebengebäude (Stallgebäude am Resthof)

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Gebäudebeschreibung zu.

<u>Gebäudeart:</u>	Gebäudetyp: Scheune (Kuhstall) in Massivbauweise, Gebäudetyp nach NHK 2010: 18.2.3
	Geschosse: Erdgeschoss
	Unterkellerung: nicht unterkellert
<u>Baujahr(e):</u>	ca. 1920er Jahre (geschätzt); Umbauten, Erweiterungen, um 1988; gemäß Bauakte
<u>Größe:</u>	Bruttogrundfläche: ca.680 m ² (Berechnungen s. Anlage)
	Nutzfläche: ca. 650 m ² (geschätzt)
<u>Raumaufteilung:</u>	siehe auch Grundrisszeichnung der Anlage
<u>Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:</u>	

Außenwände:	zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, keine Dämmung
Dach:	zwei Krüppelwalmdächer teilweise mit Tondachsteinen, teilweise mit Wellfaserzementplatten kein Drempe, keine Dachdämmung, Zinkblechrinnen/-fallrohre
Außentore und -türen:	Haupteingang: mehrere Holztore, einfache Qualität der ca. 1970er Jahre Nebeneingangstür: einfache Holztüren
Fenster:	Metallrahmenfenster mit Einfachverglasung, insgesamt mittlere Qualität der ca. 1960er Jahre
Geschossdecken / Fußböden:	Sohlplatte im Erdgeschoss mit Betonfußboden und Beton-Spaltenboden
Aufstellung:	Einrichtung aus verzinkten Stahlrohren
Technische Ausstattung:	Übliche Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen mit Sicherungstechnik

Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden:	- keine erkennbaren
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	befriedigend (leicht unterdurchschnittlich)
Einstufung der Ausstattung:	einfach bis mittel
	Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 3

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (gemäß
vorliegendem Sachwertmodell): 30 Jahre

bisheriges Alter: 70 - 100 Jahre (geschätzt)

Modernisierungen:
(Zeit / Umfang)

Modernisierungsgrad (gemäß
Anlage 2 der ImmoWertV): kleine Modernisierungen im Rahmen der
Instandhaltung

ermittelte Restnutzungsdauer: 15 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde analog des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

1.10.9 Nebengebäude (Boxenlaufstall)

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.5 treffen analog auch auf die nachfolgende Gebäudebeschreibung zu.

Gebäudeart: Gebäudetyp: Landwirtschaftlicher Boxenlaufstall (Kuhstall)
in konventioneller Bauweise

Geschosse: Erdgeschoss

Unterkellerung: Göllekeller

Baujahr(e): ca. 1997; Erweiterung um 2008 gemäß Bauakte

Größe: Bruttogrundfläche: ca. 821 m² (Berechnungen s. Anlage)

Raumaufteilung: siehe auch Grundrisszeichnung der Anlage

im Erdgeschoss (EG): offener Laufstall

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände: Holzständerbauweise Wandverkleidung außen mit Trapezblech, teilweise in den Giebeln mit Lichtwellplatten

Dach: Satteldach mit Wellfaserzementplatten, nicht gedämmt, Regenrinnen aus Zinkblech

Außentore und -türen: Haupteingangstor: einfaches Holztor
Nebeneingangstüren: einfache Holztüren aus dem Baujahr

Fenster: nicht vorhanden

Innenwände: nicht vorhanden

Innentüren:	nicht vorhanden
Geschossdecken / Fußböden:	teilweise Spaltboden mit automatischem Fä-kalschieber, teilweise Betonboden
Heizung:	nicht vorhanden
Technische Ausstattung:	zeitgemäße Steckdosen, Schalter und Licht-auslässen, Sicherungstechnik im Stand des Baujahres
Besondere Bauteile:	keine

Zustand und Qualitätseinstufung:

Baumängel / Bauschäden:	- keine erkennbaren
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	mittel (durchschnittlich)
Einstufung der Ausstattung:	mittel
	Gebäudestandard gem. SW-RL: 3,0

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (gem. vor-liegendem Sachwertmodell):	30 Jahre
bisheriges Alter:	27 und 17 Jahre
Modernisierungen: (Zeit / Umfang)	
Modernisierungsgrad (gem. Anla-ge 4 der Sachwertrichtlinie):	nicht modernisiert
ermittelte Restnutzungsdauer:	10 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde analog des Modells zur Ableitung der wirtschaftli-chen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Moderni-sierungen (Anlage 4 der Sachwertrichtlinie) sachverständig bestimmt.

1.10.10 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen: Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

Plattierungen: übliche Plattierung der Auffahrt, der Stellplätze und der Fußwege mit Betonplatten und Betonsteinpflaster

Terrasse: Betonsteinpflaster, Überdachung: Holzkonstruktion mit Lichtwellplatten, insgesamt üblich

Einfriedung: übliche Einfriedung mit Holzzaun, Metallzaun, Hecken, Büschen, Einfahrtstor aus Metall

Gartenanlage: Ziergarten und Rasenfläche, insgesamt übliche Gartengestaltung

Sonstige Nebengebäude: Holzschuppen: Grundfläche ca. 100 m²
Holzständerbauweise, Holzverkleidung, Flachdach mit Trapezblech, keine Beheizung, Ausführung insgesamt einfach

Garage am Altenteiler: Grundfläche ca. 30 m²

Mauerwerkbauweise mit Verblender, Satteldach mit Betondachsteinen, Kunststoffrahmenfenster mit Zweifachverglasung, Sektionaltor, Innenwände überwiegend massiv mit Putz, Betonfußboden

Sonstige Anlagen: Silagefläche

Einstufung der Außenanlage: üblich

1.10.11 Ertragsverhältnisse

Das Wertermittlungsobjekt wird zum Wertermittlungstichtag offensichtlich vom Grundstückseigentümer und seiner Familie selbst genutzt.

Aus diesem Grund werden derzeit keine Mieterträge erzielt.

1.11 Künftige Entwicklungen

Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

1.11.1 Demographische Entwicklung

Es besteht in der Stadt Aurich seit 2011 ein leichter Bevölkerungsanstieg, jedoch im Landkreis Aurich eine geringer ansteigende Bevölkerungsentwicklung. Die Zuzugsquote lag für die Stadt Aurich und den Landkreis Aurich im Jahr 2017 mit 6,51 % und 4,45 % über der Fortzugsquote von 5,57 % und 3,66 %. Im Bundesland Niedersachsen und im Bundesgebiet überwog ebenfalls die Zuzugsquote.

Nach www.wegweiser-kommune.de (Zugriff am: 20.06.2019) ist für die Stadt Aurich von 2012 bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 0,9 % zu erwarten.

Der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren lag in 2017 mit 21,2 % etwas niedriger als im Kreisgebiet mit 22,5 % und in Niedersachsen mit 21,8 %. Wiederum liegt der Bevölkerungsanteil der unter 18-jährigen in 2017 in der Stadt Aurich mit 17,7 % über dem Anteil im Landkreis Aurich mit 16,8 % und in Niedersachsen mit 16,7 %. Hieraus ist abzulesen, dass Aurich aufgrund der Zentralität und der vorhandenen Infrastruktur auch vermehrt von Familien und jüngeren Menschen als Wohnsitz gewählt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Mieten und die Immobilienwerte langfristig auf dem aktuellen Vergleichsniveau halten werden. Die demographische Entwicklung wird bei den entsprechenden Ansätzen der Wertermittlungsverfahren berücksichtigt.

1.11.2 Weitere künftige Entwicklungen

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

1.12 Entwicklungszustand

Unter Entwicklungszustand versteht man allgemein die wertmäßige Entwicklungsstufe des Grund und Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. In der Regel hängt der Wert eines Grundstücks direkt von dem objektiven Nutzen ab, den es für den jeweiligen Nutzungsberechtigten erbringt. So reicht diese Wertskala von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen über Bauerwartungs- und Rohbauland bis zu baureifem Land, welches direkt und unverzüglich der jeweils planungsrechtlich zulässigen Bebauung zugeführt werden kann.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Abschnitt 2.2.1) und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich der Grundstückszustand „erschließungsbeitragsfreies baureifes Land für Wohnen und Gewerbe im Außenbereich“ sowie „Landwirtschaftsfläche“.

2. Ermittlung des Verkehrswertes

2.1 Grundlagen

2.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

2.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

2.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

Ergänzend werden vom Gutachter folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA), Stand 01.02.2021
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

2.1.4 Literatur

Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich	Grundstücksmarktbericht 2025 für die Bereiche der kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven und der Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund
Petersen/Schnoor/Seitz	Verkehrswertermittlung von Immobilien, Verlag: Boorberg
Kleiber	Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Verlag: Bundesanzeiger

Gerardy/Möckel/Troff/ Bischoff	Praxis der Grundstücksbewertung, OLZOG Verlag, Loseblattsammlung
Kröll/Hausmann	Rechte und Belastungen bei der Verkehrs- wertermittlung von Grundstücken
Sprengnetter (Hrsg.)	Immobilienbewertung

2.1.5 Internetquellen

Grundstücksmarktdaten	https://www.gag.niedersachsen.de
Baupreisindex	https://www.destatis.de

2.2 Wertermittlungsverfahren

2.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 – 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

2.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteeinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

2.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das Sachwertverfahren an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer ursächlichen Eigennutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren sowie den Normalherstellungskosten zur Verfügung.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall unterstützend das Vergleichswertverfahren an, da eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren veräußert wurde. Derartige Objekte werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Vergleichswertes aufgrund direkter Marktinformationen gehandelt.

Die für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren benötigten Daten stehen mit geeigneten Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses und Vergleichsfaktoren sowie Bodenrichtwerten zur Verfügung. Die ggf. zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksmerkmale erforderlichen geeigneten Umrechnungskoeffizienten bzw. zur Anpassung der Wertverhältnisse erforderlichen Indexreihen liegen ebenfalls vor.

2.3 Bodenwert

Das Wertermittlungsobjekt (Wohnbau- und Hoffläche) ist bebaut und bezüglich des Grund und Bodens entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung als Baufläche (Wohngrundstück bzw. Hofgrundstück) einzustufen. Der Entwicklungszustand des Grund und Bodens ist dem erschließungsbeitragsfreien Bauland und Landwirtschaftsfläche zuzuordnen (s. Abschnitt 1.12).

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

Vergleichswerte

Aus der näheren Umgebung des Wertermittlungsobjektes sind dem Gutachter keine Kauffälle für vergleichbare baureife Grundstücke bekannt.

Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in jährlich wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2025 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen Bodenrichtwert von 35 €/m² ermittelt. Dieser Wert gilt für ein Baugrundstück, bei dem Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit „Wohnbaufläche im Außenbereich und einer Grundstücksgröße von 1.200 m² beschrieben. Die benachbarte Bodenrichtwertzone grenzt unmittelbar an das Bewertungsobjekt und wird mit 70 €/m² bewertet.

Ferner hat der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2025 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen von 3,00 €/m² ermittelt. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit „Grünland, Sandboden, einer Grünlandzahl von 30 und einer Grundstücksgröße von 20.000 m² beschrieben. Die benachbarte Bodenrichtwertzone grenzt unmittelbar an das Bewertungsobjekt und wird mit 70 €/m² bewertet.

Objektspezifischer Bodenwert

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge (Umrechnungskoeffizienten) zu berücksichtigen.

Derartige Abweichungen können beispielsweise sein:

Art der Nutzung

Das zu bewertende Grundstück wird wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Bodenrichtwertkarte bezieht sich der Bodenrichtwert ebenfalls auf wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund einer abweichenden Art der Nutzung. Eine Teilfläche wird als Brachland eingestuft und ist nur untergeordnet nutzbar. Hierfür wird ein pauschaler Ansatz in Höhe von 1,50 €/m² gewählt.

Maß der baulichen Nutzung

Der Gutachterausschuss gibt für das Richtwertgrundstück keine Grundflächenzahl (GRZ) oder GFZ an. Eine marktkonforme Anpassung des Bodenrichtwerts aufgrund abweichender Maße der baulichen Nutzung ist daher nicht möglich.

Grundstücksgröße

Nach der Umrechnungstabelle des Gutachterausschusses ist aufgrund der abweichenden Größe des zu bewertenden Wohn- und Hofgrundstücks gegenüber dem Richtwertgrundstück eine Anpassung erforderlich. Aufgrund der angrenzenden Bodenrichtwertzone (werterhöhend) und der Übergröße der zu bewertenden Grundstücksflächen hält der unterzeichnete Sachverständige einen Abschlag von ca. 30 % für angemessen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen hält der unterzeichnete Sachverständige eine Anpassung nicht für erforderlich, da die Flächen arrondiert am Hof liegen. Eine Berücksichtigung erfolgt später bei der Ermittlung des Sach- und Vergleichswertfaktors.

Grundstückszuschnitt

Das zu bewertende Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und lässt sich unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen baulich effizient ausnutzen. Es bedarf daher keiner Anpassung des Bodenwertes aufgrund eines in Bezug auf die Bebaubarkeit ungünstigen Grundstückszuschnitts.

Topographie

Das Bewertungsgrundstück ist eben und weist somit ähnliche topographische Merkmale auf wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone. Dementsprechend ist eine Anpassung des Bodenwertes aufgrund abweichender topographischer Verhältnisse nicht erforderlich.

Lage

Das Bewertungsgrundstück weist die gleichen Lagemerkmale wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone auf. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund abweichender Lagemerkmale.

Allgemeine Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag

Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert bezieht sich auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Erhebungsstichtag 01.01.2025. Im Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag des Bodenrichtwertes und dem Wertermittlungstichtag haben sich in Bezug auf landwirtschaftlich und wohnbaulich genutzte Bauflächen die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Angebot und Nachfrage, Mieten, Liegenschaftszinssätze, Baufinanzierungszinssätze etc.) nur unwesentlich verändert, sodass sich keine feststellbaren Veränderungen des Bodenwertniveaus ergeben haben. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes an zwischenzeitlich geänderte Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag.

Ableitung marktkonformer Bodenwert

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten wertrelevanten Merkmale des zu bewertenden Grundstücks wird der marktkonforme Bodenwert aus dem Bodenrichtwert abgeleitet und bewertet mit:

25,00 €/m² (Wohnbaufläche)

3,00 €/m² (Landwirtschaftsfläche)

1,50 €/m² (Wohnbaufläche)

Der Bodenwert ergibt sich somit zu:

Fläche	Nutzung	Größe	BW-Ansatz	Bodenwert
		m ²	€/m ²	€
rentierlicher Anteil	Geb.fl. 53/1	2.990	25,00	74.750
rentierlicher Anteil	Hoffl. 56/4	1.852	25,00	46.300
rentierlicher Anteil	Geb-Hoffl. 63/1	5.117	25,00	127.925
rentierlicher Anteil			0,00	0
Summe rentierl. Anteil		9.959		248.975
sonstige Flächen	Grünland 54/7	3.875	3,00	11.625
sonstige Flächen	Grünland 54/11	14.953	3,00	44.859
sonstige Flächen	Grünland 63/1	36.756	3,00	110.268
sonstige Flächen	Brachland 63/1	471	1,50	707
sonstige Flächen	Grünland 165/64	29.553	3,00	88.659
Summe sonstige Flächen		85.608		256.118
Bodenwert insgesamt		95.567		505.093

2.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

2.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Für die Anwendung der NHK sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Die Berechnung der BGF ist der Anlage zu entnehmen.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempe) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempe bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Drempehöhe. Ein fehlender Drempe verringert die Wohnfläche und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

Alterswertminderung

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdau-

er zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäudeart		Wohnhaus	Wohnhaus	Stall	Stall
Gebäudetyp NHK 2010		1.01, 1.21	1.22	18.2.3	18.2.2
Brutto-Grundfläche	m ²	312	240	680	821
NHK 2010	€/m ²	937	650	324	109
Zu-/Abschlag baul. Besonderheiten					
Zuschlag für besondere Bauteile	€	0	0	0	0
Zu-/Abschlag für abw. Drempel	%	0,0	0,0	0,0	0,0
Herstellungskosten 2010	€	292.344	156.000	220.320	89.489
Baupreisindex am WE-Stichtag		184,4	184,4	184,4	184,4
Herstellungskosten am WE-Stichtag	€	539.082	287.664	406.270	165.018
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	70	70	30	30
tatsächliches Alter am WE-Stichtag	Jahre	32	100	100	27
Restnutzungsdauer	Jahre	38	25	15	10
Alterswertminderung (§23)		linear	linear	linear	linear
	in %	45,71	64,29	50,00	66,67
	€	-246.415	-184.939	-203.135	-110.017
Gebäudesachwert	€	292.668	102.725	203.135	55.000
Sachwert der baulichen Anlagen		653.528			

2.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse): Kanal, Elektrizität, Wasser, Gas	€	12.000
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	€	50.000
Sonstiges: Nebengebäude pauschal	€	50.000
Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen	€	112.000

2.4.3 Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

rentierlicher Bodenwert	€	248.975
Sachwert der baulichen Anlagen	€	653.528
Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen	€	112.000
vorläufiger Sachwert	€	1.014.503

2.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt worden ist. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Folgende Sachwertfaktoren und Umrechnungskoeffizienten werden verwendet:

Sachwertfaktoren für eine Resthofstelle - Friesland und Ostfriesland -

Berechnung des Sachwertfaktors	
Wertermittlungsschichtag:	01.01.2025
Vorläufiger Sachwert [€]:	1.014.503
Modernisierungsgrad:	4
Wohnfläche [m²]:	250
Landw. Nutzfläche [Umrechnungskoeff.]:	Ja
Sachwertfaktor:	0,60
Standardabweichung:	±0,21

Stichprobenübersicht			
Stichprobe: 268 Kauffälle			
Merkmal	Min.	Max.	Median
Kaufzeitpunkt	04.01.2016	12.11.2024	03.02.2020
Bodenrichtwert [€/m²]	8	90	22
Standardstufe	1,7	3,7	2,6
Modernisierungsgrad	0	20	6
Modi. Baujahr	1959	1998	1976
Restnutzungsdauer	11	51	26
Grundstücksfläche [m²]	805	90311	6249
Wohnfläche [m²]	60	370	142

Quelle: Auszug aus dem Grundstücksmarktbericht 2025 des GAG Aurich

Bei dem Wertermittlungsobjekt des vorliegenden Teilmarktes unter Berücksichtigung des ermittelten Sachwertes und der weiteren Merkmale des Wertermittlungsobjekts, insbesondere des zur Hofstelle gehörigen Altenteilers sowie der arrondierten landwirtschaftlichen Flächen (werterhöhend) liegt der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor nach Auffassung des unterzeichneten Sachverständigen bei rund 0,80, d.h., dass der Verkaufspreis (Verkehrswert) dieser Immobilie rd. 20 % unter dem vorläufigen Sachwert gehandelt wird.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert	€	1.014.503
Sachwertfaktor	0,80	
Marktanpassung	in €	-202.901
marktangepasster vorläufiger Sachwert	€	811.602

2.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beizumisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beizumisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist die Photovoltaikanlage als weiteres besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen.

Die auf dem Boxenlaufstall auf der Süd-Westseite des Daches befindliche Photovoltaikanlage ist als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal ist zu berücksichtigen. Die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage bestimmt sich im Wesentlichen durch die jährliche Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), den Zeitraum der Vergütung, die jährlichen Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten des Rückbaus. Der Kapitalisierungszinssatz für die Kapitalisierung des Reinertrages ist nach der gängigen Literatur mit 6 – 7 % angemessen (vgl. Kleiber S. 1064). Für die zu bewertende Photovoltaikanlage liegen dem unterzeichneten Sachverständigen keine Unterlagen zur Wirkleistung, das Datum der Inbetriebnahme sowie Abrechnungen des Energieversorgers vor. Die entsprechende Einspeisevergütung sowie die Erträge sind daher zu schätzen. Die Einspeisung nach dem EEG beträgt durchschnittlich 20 Jahre. Es wird zunächst ein Alter von 10 Jahren geschätzt. Auf dem Dach wurden insgesamt 180 Module gezählt. Es wird eine geschätzte Gesamtnennleistung von etwa 55 kWp (Kilowatt Peak) unterstellt (jedes Modul rund 300 Wp). Der Ertrag dieser Anlage wird mit ca. 50.000 bis 70.000 kWh pro Jahr geschätzt. Hieraus ist eine jährliche Einspeisevergütung in Höhe von rund 7.500 € zu erwarten. Die Wartungs- und Betriebskosten werden mit 170 € und die Versicherungskosten mit 30 € veranschlagt.

Die Restlaufzeit der Einspeisevergütung beträgt zum Wertermittlungsstichtag noch 10 Jahre. Bei einem Zinssatz von 6,5 % und einer Restlaufzeit von 10 Jahren errechnet sich ein Barwertfaktor für die Kapitalisierung der Erträge von 7,1888. Der Barwert der Photovoltaikanlage ergibt sich somit zu $(7.500 € - 170 € - 30 €) \times 7,1888 = \text{rund } 50.000 €$.

2.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Sachwert	€	811.602
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	€	50.000
sonstiger Bodenwert	€	256.118
Sachwert	€	1.117.720
Verkehrswert des Grundstücks		
nach dem Sachwertverfahren	gerundet €	1.100.000

2.5 Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV) leitet den Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder mit Hilfe eines Vergleichsfaktors ab.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind, die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (§25 ImmoWertV). Die Werteinflüsse besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale sind zu bereinigen. Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, sind ungeeignet, wenn sie erheblich von den Kaufpreisen in vergleichbaren Fällen abweichen (§ 9 ImmoWertV).

Eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Wertermittlungsobjekt liegt vor, wenn sich etwaige Abweichungen bei Vorliegen einer hinreichend großen Anzahl von Kaufpreisen in ihren Auswirkungen auf die Preise ausgleichen oder in sachgerechter Weise berücksichtigen lassen. Hierfür sind die allgemeinen Wertverhältnisse sowie die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale wie die Lage, der Entwicklungszustand, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit, die Bodenbeschaffenheit, die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und der beitragsrechtliche Zustand sowie bei bebauten Grundstücken auch die Art der baulichen Anlagen, der bauliche Zustand, die Wohn- oder Nutzfläche, die energetischen Eigenschaften und die Restnutzungsdauer zu beurteilen.

Vergleichsfaktoren (§ 20 ImmoWertV) sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Geeignete Bezugseinheiten können z. B. der marktüblich erzielbare jährliche Ertrag (Ertragsfaktor) oder eine Flächen- oder Raumeinheit der baulichen Anlagen (Gebädefaktor) sein. Vergleichsfaktoren werden für einzelne Grundstücksarten und gegebenenfalls Grundstücksteilmärkte aus einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Kaufpreisen abgeleitet. Zur Ableitung werden geeignete statistische Verfahren herangezogen. Die wertbeeinflussenden Unterschiede zwischen den Grundstücksmerkmalen des Normobjekts und des Wertermittlungsobjekts sowie die Unterschiede zwischen den allgemeinen Wertverhältnissen werden mit Hilfe geeigneter Umrechnungskoeffizienten bzw. geeigneter Indexreihen oder in anderer sachgerechter Weise (z. B. mit Hilfe einer geeigneten mehrdimensionalen Schätzfunktion) berücksichtigt (objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

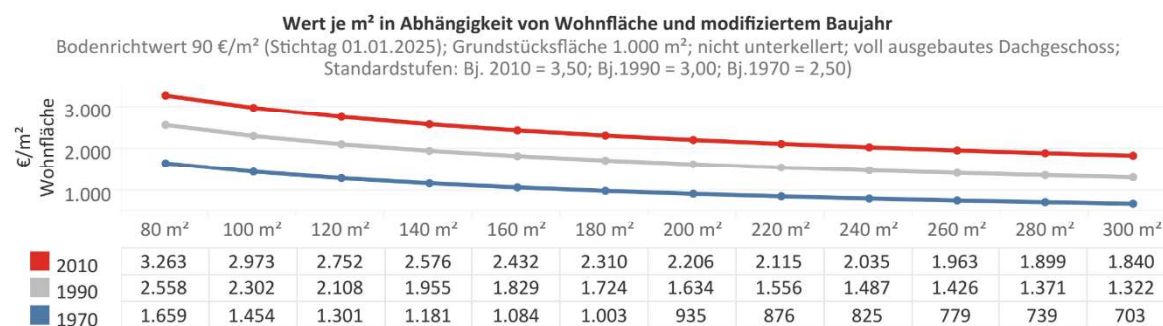
- auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
- durch Multiplikation des objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, soweit die Vergleichspreise oder der Vergleichsfaktor die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigen. Ist aufgrund ergänzender Analysen und sachverständiger Würdigung eine zusätzliche Marktanpassung erforderlich, ist diese durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen und zu begründen.

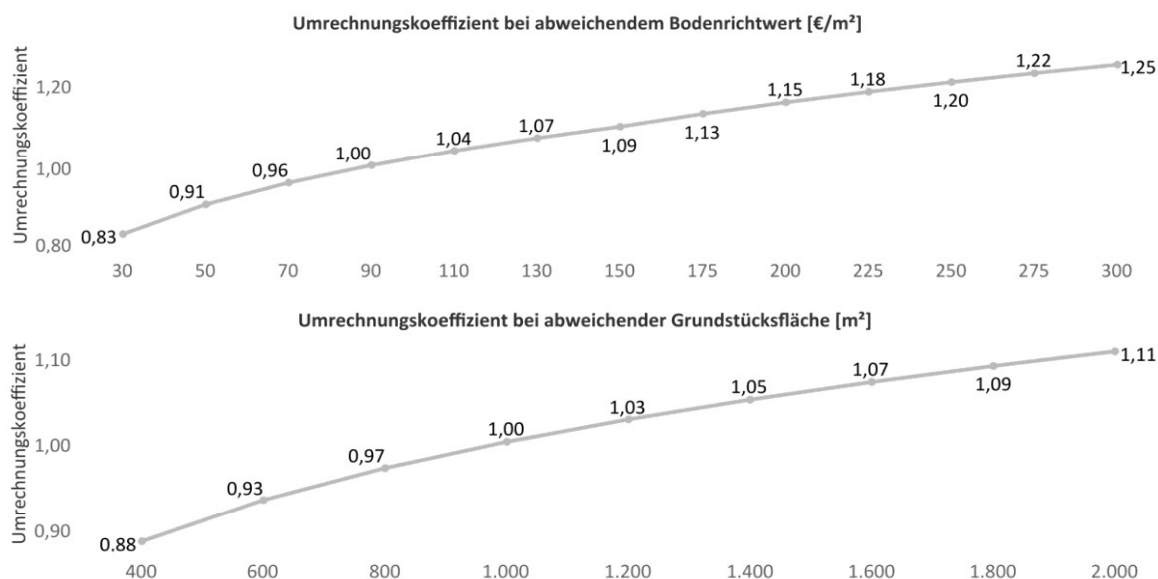
Der Vergleichswert des Wertermittlungsobjekts ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Im vorliegenden Bewertungsfall ist insbesondere die Besonderheit der zwei Wohngebäude (Altenteilerwohnhaus sowie Resthofstelle) und mehrerer Nebengebäude sowie die Besonderheit der arrondierten landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gemäß § 193 (5) Nr. 4 BauGB nachfolgend dargestellte Vergleichsfaktoren und die dazugehörigen Korrekturfaktoren aus der Kaufpreissammlung mit Hilfe der multiplen Regressionsanalyse für gebietstypische Ein- und Zweifamilienhäuser und Resthofstellen abgeleitet.

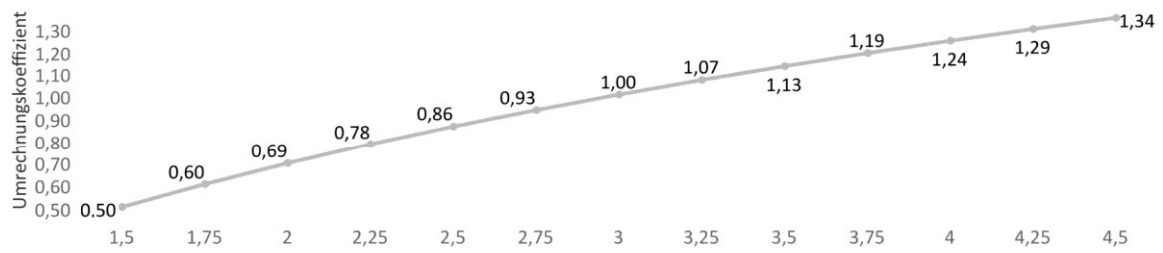


Vom Normobjekt abweichende Merkmale bewirken folgende Änderungen der Vergleichsfaktoren:

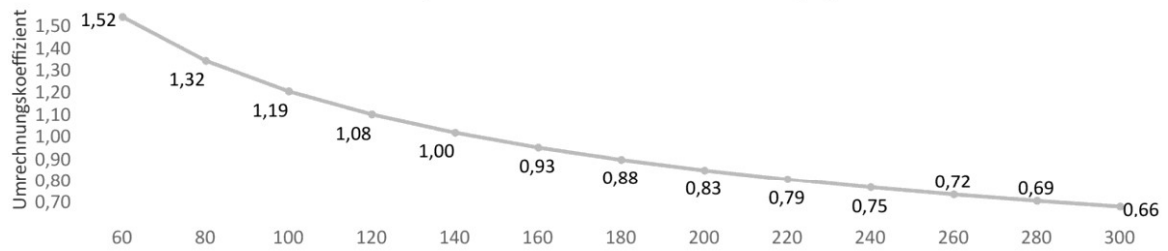


Umrechnungskoeffizient bei abweichender Standardstufe

Hinweis: Nur für Objekte mit modi. Baujahr 1990 verwendbar

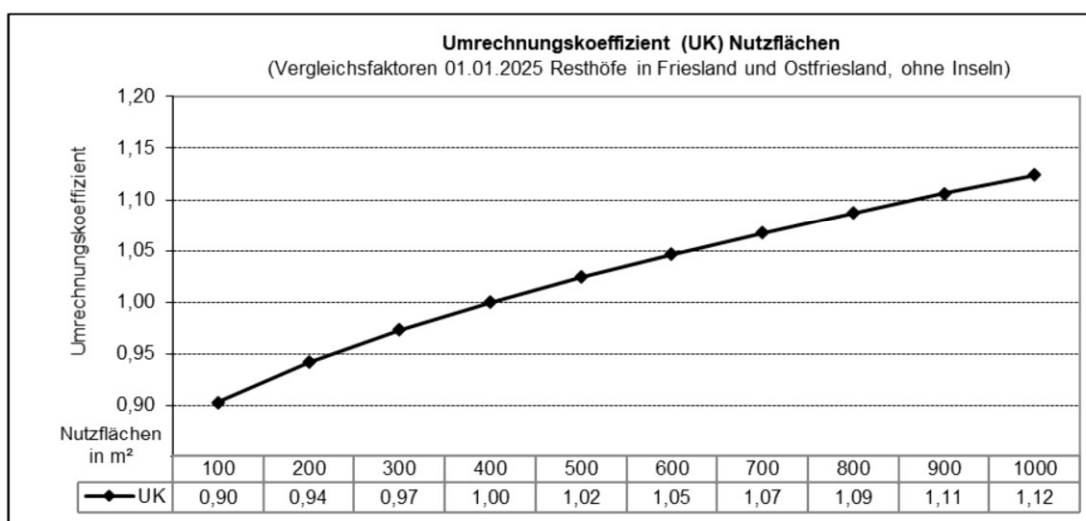
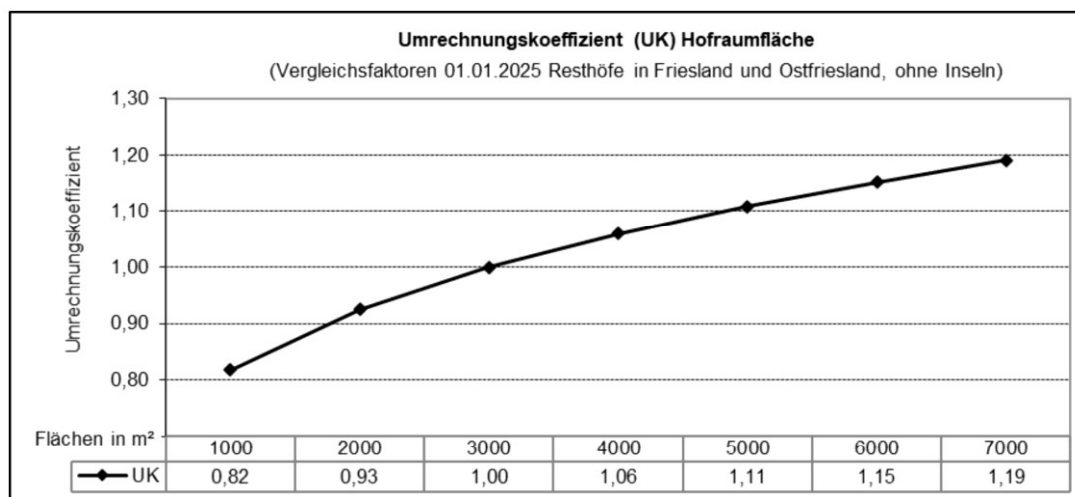
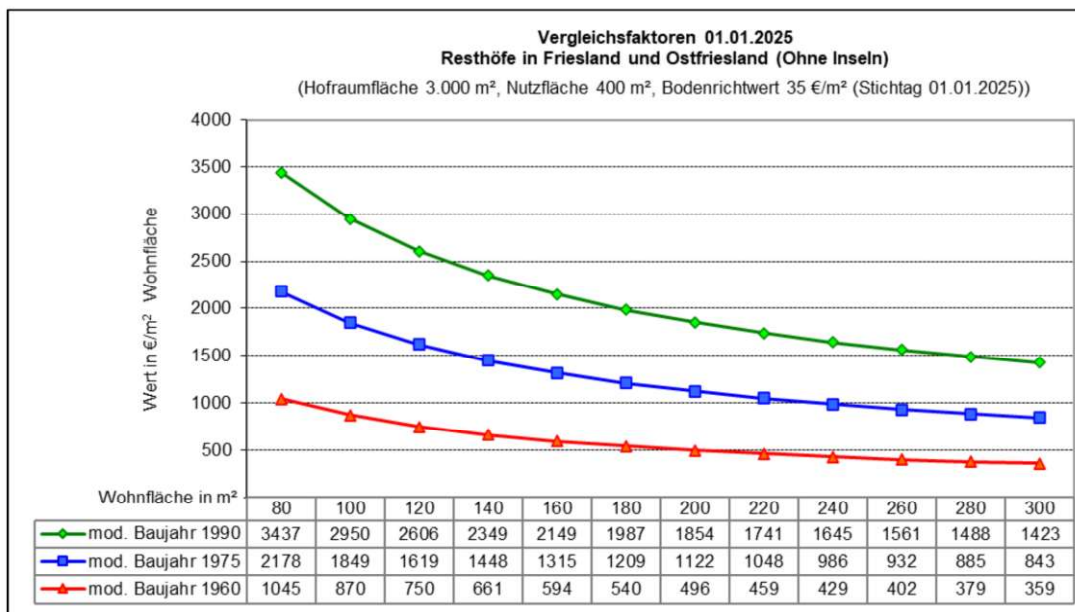


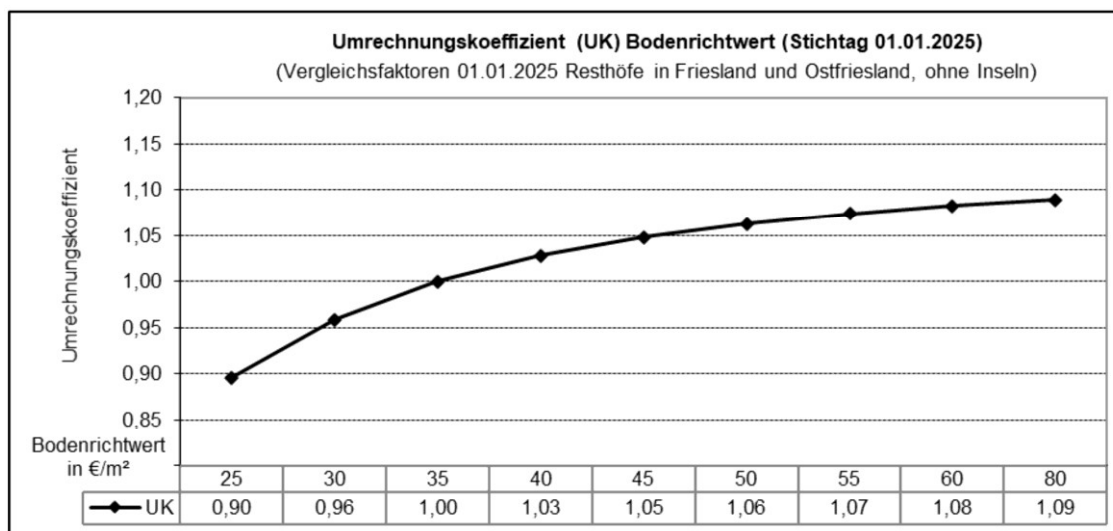
Umrechnungskoeffizient bei abweichender Wohnfläche [m²]



Umrechnungskoeffizient für einzelne Lagen

Gemeinden Moormerland, Ostrhauderfehn	0,95
Gem. Bunde, Ihlow, Rhaderfehn, Großefehn, Hinte, Jemgum, Krummhörn (o. Greetsiel), Südbrookmerland, Westoverledingen; SG Jümme, Hesel; St. Wiesmoor	0,97
Gemeinde Uplengen; Städte Aurich, Weener, Emden (ländl. Bereich)	1,00
Gemeinden Bockhorn, Zetel; SG Hage	1,02
Gemeinde Friedeburg; SG Brookmerland, Holtriem; Städte Schortens, Wittmund (ohne Küste)	1,05
Stadt Emden (städtischer Bereich); Gemeinden Sande, Wangerland (ohne Küste)	1,07
Städte Jever, Wilhelmshaven, Varel	1,10
Gemeinde Dornum (ohne Küste); Stadt Leer; Samtgemeinde Esens (ohne Küste)	1,12
Stadt Norden	1,15
Küste (Orte mit Tourismus)	1,20





Für das zu bewertende Grundstück (Altenteilerwohnhaus) ergibt sich der Vergleichswert wie folgt:

Wohnfläche:	146	m²	Bodenrichtwert:	70	€/m²
Grundstücksfläche:	1.000	m²	Standardstufe:	3,00	
Modifiziertes Baujahr:	1993		Dachgeschoss:	ausgebaut	
Vergleichsfaktoren:					
Vergleichsfaktor (interpoliert):			2.010	€/m²	
Korrekturfaktor für Bodenrichtwert:			0,96		
Korrekturfaktor für Grundstücksfläche:			1,00		
Korrekturfaktor für Ausstattung (umgerechnet auf vorgefundene Standardstufe und modifiziertes Baujahr):			1,00		
Korrekturfaktor für Wohnfläche:			1,00		
Korrekturfaktor für Lage:			1,00		
vorläufiger Vergleichswert:			281.722	€	
Zu- /Abschlag besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale					
			0	€	
Sonstiges:					
			0	€	
Vergleichswert:			281.722	€	
Verkehrswert nach dem Vergleichswertverfahren (gerundet):			280.000	€	

Für das zu bewertende Grundstück ergibt sich der Vergleichswert wie folgt:					
Zu bewertendes Grundstück:					
Wohnfläche:	100	m²	Nutzflächen:	1500	m²
Hofraumfläche:	6.969	m²			
modifiziertes Baujahr:	1970				
Vergleichsfaktoren:					
Vergleichsfaktor (interpoliert):				1.523	€/m²
Korrekturfaktor für Hofraumfläche:				1,19	
Korrekturfaktor für Nutzflächen:				1,17	
Korrekturfaktor für Bodenrichtwert:				1,00	
Korrekturfaktor für landwirtschaftliche Nutzfläche				1,10	
vorläufiger Vergleichswert:				233.252	€
Zuschlag besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale				50.000	€
Sonstiges: Landwirtschaftsflächen				256.118	€
Sonstiges: Altenteilerwohnhaus				280.000	€
Sonstiges: Nebengebäude pauschal				200.000	€
vorläufiger Vergleichswert: (gesamt)				1.019.370	€
Zuschlag wegen arrondierter Flächen (10 %):				101.937	€
Verkehrswert nach dem Vergleichswertverfahren (gerundet):				1.100.000	€

2.6 Verkehrswert

Nach § 8 der Immobilienwertverordnung ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (= 1.100.000 €) durch die Marktanpassung mittels objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor und beim Vergleichswert (= 1.100.000 €) durch zeitnah zum Wertermittlungstichtag angefallene Vergleichsfälle berücksichtigt.

Die angewandten Wertermittlungsverfahren sind aussagefähig und führen nach Einschätzung des Gutachters hinreichend genau zum Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes. Dem Sachwertverfahren ist gegenüber dem Vergleichswertverfahren aufgrund der stärker gesicherten Marktdaten und des unmittelbaren Marktbezuges ein höheres Gewicht beizumessen.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

1.100.000 €

(in Worten: eine Million einhunderttausend Euro)

hierauf entfallen

671.848 € auf die lfd. Nr. 1,

339.493 € auf die lfd. Nr. 2 und

88.659 € auf die lfd. Nr. 3

abgeleitet.

Wiesmoor, den 19. Mai 2025



Hartmut Duis

Diplom-Sachverständiger (DIA)

Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich Mieten und Pachten

Anzahl der Ausfertigungen: 2